Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen außerhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. Wilh. Schaller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaus, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Frenz. — Minden: C. Marowski. —

Wien: M. Dukes, L., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31bis rue du Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 277. [31. Jahrgang.] Berlin, Freitag den 17. Juni 1892, Morgens. [31. Jahrgang.] Nr. 277.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32.** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** incl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 **Pf.** Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfspaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honoraranzahe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Wochen-Abonnement.

Für die **Reise-Saison** haben wir ein **Wochen-Abonnement** auf unsere Zeitung eingerichtet. Dasselbe beträgt für die Woche mit **zweimaliger täglicher** Kreuzband-Sendung innerhalb des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie Mk. **1,20,** für die übrigen Staaten Mk. **1,50.** Um die Abonnenten regelmäßig und pünktlich in den Besitz der Zeitung zu setzen, ist es erwünscht, daß beim Wechsel des Aufenthaltsortes die Expedition 1—2 Tage vorher davon Kenntniß erhält.

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff's Bureau.)

Paris, Donnerstag 16. Juni. Wie verlautet, wird der Kriegsminister Freycinet in Folge der auf seiner Reise nach Savoyen gemachten Wahrnehmungen Kredite für den unverzüglichen Ausbau der Eisenbahn von Cluses nach Fanet bei Saint-Gervais, sowie für den Bau einer Bahn von Annecy nach Albertville fordern. Diesen Maßnahmen wird ein defensiver Charakter beigelegt.

In dem heutigen Ministerrathe theilte der Marineminister Cavaignac eine Depesche des französischen Kommandanten Oberst Doods aus Dahome mit, in welcher derselbe meldet, daß drei in Wydah gefangen gehaltene Franzosen gegen Dahomeer ausgewechselt und nach Kotonu zurückgekehrt seien. — Die Verhandlungen mit den spanischen Handelsvertragsdelegirten haben bisher zu keinem Ergebniß geführt. Die spanischen Delegirten haben von Neuem die Meistbegünstigung aufgeworfen. — Auf die letzten Vorschläge der Schweiz bezüglich des Handelsvertrages, auf welche die französische Regierung am letzten Sonnabend antworten sollte, ist bisher noch keine Entscheidung getroffen. Obwohl man hier nicht den Abbruch der Verhandlungen wünscht, glaubt man, daß dieselben die größten Schwierigkeiten noch zu überwinden haben. — Wie aus Constantinopel gemeldet wird, reist der Großfürst Konstantin kommenden Sonntag über Köln nach Petersburg.

Paris, Donnerstag 16. Juni. In einer Versammlung der konstitutionellen Rechten der Deputirtenkammer hielt der Vorsitzende General Frescheville eine Ansprache, in welcher er betonte, daß die Republik die gesetzmäßige Regierungsform des Landes sei. Das Ziel der konstitutionellen Rechten müsse sein, dem Lande auch mit der republikanischen Verfassung die Wohlthaten einer festen und gerechten Regierung zu sichern. Die Versammlung stimmte der Ansprache einstimmig zu.

Rom, Donnerstag 16. Juni. In den ersten fünf Monaten d. J. hat sich die Einfuhr Italiens um 50 Millionen vermindert, die Ausfuhr hat sich um etwa 55 Millionen vermehrt.

Madrid, Donnerstag 16. Juni. Gegen 800 Arbeiter der Schiffswerften von Ferrol haben die Arbeit niedergelegt. In Barcelona ist die Arbeitseinstellung vollständig beendet.

Belgrad, Donnerstag 16. Juni. Der Regent Protisch ist heute früh in dem Badeort Bresnovacka-Banja in Folge eines Herzschlages plötzlich gestorben. Seine Bestattung erfolgt auf Staatskosten.

(Der Verstorbene war seit Abdankung des Königs Milan am 6. März 1889 einer der drei Regenten.)

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten
aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Ersten Pfarrer der Kreuzkirche zu Dresden, Königlich sächsischen Konsistorial-Rath und Superintendenten Dr. theol. et phil. Dibelius den Rothen Adler-Orden dritter Klasse,

dem Großherzoglich badischen Hofjägermeister von Kleiser den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse,

dem Ober-Hofmeister Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz von Bülow den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern,

dem Major und Flügel-Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Winsloe und dem Großherzoglich badischen Domainen-Rath Siegl, Kollegialmitglied der Großherzoglichen Domainen-Direktion zu Karlsruhe, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, sowie

dem Sekretair Fechter bei der General-Intendanz der Großherzoglich badischen Zivilliste den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem General der Infanterie z. D. Westerweller von Anthoni zu Darmstadt die Erlaubniß zur Anlegung der ihm verliehenen nichtpreußischen Insignien zu ertheilen, und zwar: des Großkreuzes des Großherzoglich mecklenburgischen Haus-Ordens der Wendischen Krone, des Großkreuzes des Herzoglich sachsen-ernestinischen Haus-Ordens, und des Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Ordens der Eisernen Krone erster Klasse.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem zeitigen Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin, Professor Dr. Doergens den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Dem Königlichen Musik-Direktor Karl Rafael Hennig in Posen ist das Prädikat Professor beigelegt worden.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers am Leibniz-Realgymnasium in Hannover Dr. Wilhelm Weise zum Oberlehrer an derselben Anstalt ist genehmigt worden.

Vor Kurzem hat der Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien dem Ministerium des Innern, als der Aufsichtsinstanz für die Versicherungsanstalt, den zweiten Verwaltungsbericht (für das Jahr 1891) erstattet. Dieser Bericht verdient wegen mehrfacher Hinweise auf die Vorzüge der deutschen Gesetzgebung auch diesseits besonderes Interesse. So wird hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Versicherungsanstalt und Krankenkasse nicht bloß die enge Begrenzung der den Krankenkassen zur Last fallenden Karenzzeit (auf 4 Wochen gegen 13 Wochen in Deutschland), sondern auch die der deutschen Gesetzgebung fremde Verquickung der beiderlei Organe (durch Uebertragung der Verwaltung des aus sämmtlichen, im Sprengel der Versicherungsanstalt belegenen Bezirks-Krankenkassen gebildeten Kassenverbandes auf den Vorstand der Versicherungsanstalt) auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen als unpraktisch bezeichnet.

Die enge Begrenzung der Karenzzeit setze einen sehr großen Theil der Verletzten dem Nachtheil einer zwiefachen Behandlung aus, verursache der Anstalt viele Kosten und eine unverhältnißmäßige Arbeitsbelastung. Die Verquickung der beiderseitigen Verwaltungen habe aber infofern zu Unzuträglichkeiten geführt, als die Verbandskrankenkassen durch die Doppelaufsicht der Unfallversicherungsanstalten und der politischen Bezirksbehörden nur in Verwirrung gesetzt, auch durch den Gegensatz zwischen Stadt und Land an einem ersprießlichen Zusammenwirken verhindert würden.

Ferner wird darauf hingewiesen, wie durch die — der deutschen Gesetzgebung ebenfalls fremde — Verpflichtung der Arbeiter, ein Zehntel der Versicherungsprämie zu zahlen, die versicherungspflichtigen Unternehmer nicht entlastet würden, wohl aber diese Bestimmung, abgesehen von dem dadurch bedingten komplizirten Prämienberechnungsmodus, oft die Quelle bedauerlichen Mißtrauens zwischen Arbeiter und Unternehmer bilde, weshalb es sich empfehlen würde, die versicherten Arbeiter, wie in Deutschland, von jeder Beitragsleistung freizulassen.

Ein weiterer Uebelstand liege auch darin, daß die Anstalt — ebenfalls im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung — zur Besichtigung der Betriebe durch eigene Organe nicht berechtigt, vielmehr auf die Unterstützung der ohnehin schon überbürdeten k. k. Gewerbeinspektoren angewiesen sei; danach sei es unmöglich, in zweifelhaften Fällen über die Versicherungspflicht aus eigener Anschauung zu entscheiden, bezw. eine den spezifischen Gefahrenquellen der einzelnen Betriebe angemessene Gefahreneinrichtung vorzunehmen.

Das „unvorhergesehene große Entschädigungserforderniß" einzelner Betriebsgruppen wird besonders darauf zurückgeführt, daß bei der wegen Beschränkung des Anstaltsprengels in territorialer Beziehung und rücksichtlich des Kreises der versicherungspflichtigen Betriebe der Ausgleich des Unfallrisikos bei Weitem nicht in jenem Maße vor sich gehe, als dies bei einer in beiden Beziehungen erweiterten Wirkungssphäre der Fall sein würde; auch befänden sich die Unfall-Versicherungsanstalten in Ermangelung einer Invaliditäts- und Altersversicherung oft in der Zwangslage, Entschädigungsansprüche anzuerkennen, wo es zwar zweifelhaft sei, ob eine Unfalls- oder eine Krankheitsinvalidität vorliege, wo aber die Anstalt behufs Wahrung des Interesses der Versicherten den für diese günstigeren Fall präsumiren zu sollen glaube. Es wird deshalb eben so sehr die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle gewerblichen und land- bezw. forstwirthschaftlichen Betriebe, wie die baldige Einführung der obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung befürwortet.

Endlich wird im Hinblick darauf, daß die Schiedsgerichte der Anstalten nicht allein rücksichtlich der Rentenbemessung, sondern auch in Ansehung der Auslegung grundlegender Gesetzesbestimmungen die verschiedensten Anschauungen bekunden, die schleunigste Schaffung einer obersigerichtlichen Zentralinstanz für dringend geboten erachtet, wie solche die deutsche Gesetzgebung zur Wahrung der einheitlichen Durchführung der Versicherungsgesetze in dem Reichs-Versicherungsamt von vornherein vorgesehen hat.

Zum Schlusse ist dem durch besondere Klarheit ausgezeichneten Bericht eine Fülle interessanten statistischen Materials beigegeben, und zeigt auch dieser Bericht wieder, wie die deutsche Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung die einer solchen gestellte, vor ihrem Inslebentreten noch nicht gelöste gesetzgeberische Aufgabe am zweckentsprechendsten erfüllt hat.

Wie uns aus **Konstantinopel** gemeldet wird, ist der Generalabjutant Sr. Majestät des Sultans, General v. Hobe-Pascha, in besonderer Mission von dort nach Berlin abgereist.

Die Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und für Handel und Gewerbe haben unter dem 10. Juni in Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Novelle zur Gewerbeordnung) nachstehende Anweisung, betreffend die **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe** erlassen:

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit.

(§§ 105b. Abs. 2, 41a. a. a. O.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizeipräsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde. Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunkts — 6½ und 1½ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr — ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Orts-Polizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen. In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Dorfschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2½ Uhr hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten, abweicht, darf nur erfolgen

a) für die Zeitungsspedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags, zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c) für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statuten des Vorstandes der Berufsgenossenschaften erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Das gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag, gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105b).

1. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begründung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten — Regierungspräsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im übrigen aber die Gestattung einer ver-

---

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung.

8 Berlin, den 17. Juni 1892.

Joost Avelingh's Schuld.

Eine holländische Geschichte.

Von Maarten Maartens.

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Durch Joost's Lehrer veranlaßt, hatte ihn sein Onkel für die Rechtswissenschaften bestimmt. Es schien das Natürlichste, und Joost war mit dieser Wahl sehr zufrieden. Als er 18 Jahre alt und in der obersten Klasse war, betrachtete er die Sache als feststehende und machte demgemäß seine Pläne mit Kees van Hessel, seinem Klassengenossen und Intimus. Sie wollten dann zusammen ihr Studium beginnen.

Aber als die langen Ferien fast zu Ende waren, trat eine plötzliche Veränderung ein. Der alte Baron — er mochte zu jener Zeit wohl 60 Jahre alt sein — ließ Joost in sein Zimmer rufen.

Er saß in einem Armstuhl vor seinem Pult und blickte stur vor sich hin aus dem Fenster hinaus. Dem Jüngling kehrte er den Rücken.

„Ich bin gewungen worden, meine Beschlüsse zu ändern", sagte er plötzlich, „Du wirst Medizin studiren."

Joost fand wie vom Donner gerührt. Vielleicht — wer weiß — wenn er in heftige Vorwürfe und Weigerungen ausgebrochen wäre, hätte er seines Onkels Vorsatz noch umstoßen können. Aber das war einmal nicht Joost's Art, wenn es sich um die „Abmachung unvermeidlicher Geschäfte" handelte, wie er den Verkehr mit seinem Onkel zu nennen pflegte. Er zögerte eine Weile, dann sagte er ruhig und, was das Schlimmste war, höflich: „Und darf ich die Gründe erfahren, die diesen plötzlichen Wechsel hervorrufen?" Jetzt, da er kein Kind mehr war, war er unbewußt seinem Onkel gegenüber in jenen abscheulich höhnischen Ton verfallen, den ein Mann von überlegenem Geist unter Bedrückung so leicht annimmt. Es war aber der schlimmste Ton, den er von Trotsem gegenüber anschlagen konnte; der Baron hätte nicht sagen können, warum er ihm so wehe that.

„Ich habe meine Gründe", entgegnete der alte Herr und blätterte in seinen Rechnungsbüchern.

„Darum möchte ich sie eben gern hören", sagte Joost.

Ein langes Schweigen folgte auf diese Worte. Der große Hund, der zu Füßen des Barons lag, streckte sich, hob seinen Kopf, warf einen langen Blick auf Joost, seufzte tief und legte sich wieder nieder. Der Baron stieß ihn wie unabsichtlich mit dem Fuße.

„Ich möchte bemerken", fuhr Joost fort, „daß ich, obgleich eines Doktors Sohn, oder vielleicht gerade deshalb, einen ganz besonderen persönlichen Abscheu vor dem Studium der Medizin habe. Ich ekele mich davor. Der Gedanke, immer mit verfaulten Stoffen zu thun zu haben, ist mir geradezu widermärtig. Vielleicht interessirt es Sie, das zu wissen."

Der Baron nickte ein oder zweimal mit dem Kopf. „Es bewahrheitet sich", sagte er laut, mehr zu sich selbst als zu Joost — „ganz und gar." Er nahm mechanisch einen Streifen Papier von dem Pult, hielt ihn ein paar Augenblicke vor sich hin, ohne seinen Inhalt zu lesen, und legte ihn dann wieder hin.

Joost bemerkte das Papier, es war von sonderbarer röthlicher Farbe und mit großen fließenden Schriftzügen bedeckt.

„Ganz und gar, ganz und gar", murmelte der Baron.

„Und daher", wiederholte Joost, „würden Sie mich zu Dank verpflichten, wenn Sie mir Ihre Gründe mittheilen wollten."

Der alte Mann wandte sich um und sah seinen Neffen zum ersten Mal an. Der Hund kam herzu und legte seine Nase an Joost's Hand. „Joost", sagte der Baron ganz freundlich, „glaube mir, ich habe meine Gründe. Ich betrachte sie als bestimmend, ich bin von der Richtigkeit überzeugt. Ich kann sie Dir nicht sagen — ich will sie wenigstens nicht sagen. Ich wünsche, daß Du, mir zu Gefallen, versuchst, Medizin zu studiren. Du wirst es später schon gern thun. Ich bin dessen sicher. Das geht immer so; thue es mir zu Gefallen."

Der Ton der Stimme, der fast flehend klang, machte auf Joost keinen Eindruck. „Ich danke, mein Herr", sagte er kalt. „Ich glaube, ich brauche Sie nach Ihren Gründen nicht zu fragen. Ich bin sicher, dieselben zu kennen. Ich könnte fast sagen, ich habe sie eben klar genug erkannt."

Er wollte gehen. „Was", schrie der alte Mann und sprang mit geballter Faust auf. „Verflucht seist Du, Du undankbarer Schuft. Du und das Brot, das Du ißest. Medizin! Du wirst Medizin studiren, ich werde Dich dazu bringen. Verdammter Bengel! Was soll Deine Unverschämtheit heißen? Was für Dinen Knoten von Vater gut genug war, ist für seinen Lumpenhund von Sohn auch gut genug."

Joost sah ihn einen Augenblick an, dann lächelte er — nur der Schatten eines Lächelns — und verließ das Zimmer.

Er glaubte wirklich den Grund zu wissen. Er meinte, die ganze vorbereitende Komödie sei von dem alten Mann nur wegen des Schlußeffekts gespielt worden. Er hatte alle seine Pläne für die Zukunft machen sollen, damit die Enttäuschung, die Demüthigung nachher um so größer würde.

„Er konnte es wohl aus Liebe zu mir thun", murmelte der Baron, während er in seinem Heiligthum auf und ab raste. „Warum sollte das nicht der beste Grund sein, ebenso gut als irgend ein anderer? Warum sollte er sich nicht nach meinen Wünschen richten, der Lump, der undankbare! Da rede mir nur Jemand von kindlicher Liebe! Wenn es solch' ein Gefühl überhaupt giebt, so müßte er es für mich haben. Und sein Vater, den er seit frühester Kindheit nicht gesehen, dem er nichts, gar nichts verdankt, als die bettelhaftseste Armuth, für seinen Vater würde er es zweifellos mit Freuden thun. Er soll es nicht um seines Vaters Willen, er soll es um meinetwillen thun." — —

* * *

„Er freut sich auch nach darüber", dachte Joost, während er einsam mit seiner Zigarre am Weiher stand. „Ich sage ihm, daß es für mich ein lebenslanges Elend bedeutet, und er freut sich darüber. Das wünscht er. Ich hasse ihn. Gott im Himmel, wie ich ihn hasse! Kann es Unrecht sein, zu hassen, wie ich es thue? Wenn man solche Gründe hat zu hassen?"

Er ging ruhig und überlegend mit sich selbst zu Rath, ob er seines Onkels Haus für immer verlassen solle. Er konnte sich ja als Soldat nach Atschin anwerben lassen.

Das hieß nur in anderen Worten, in ein oder zwei Jahren einem entsetzlichen Tod zu verfallen.

Freunde, seine intimsten, denen er zuweilen seine Noth geklagt, hatten ihm gerathen, sich anwerben zu lassen. Sie saßen ja behaglich warm in ihrem eigenen Heim, und es klang Alles so schön. Er konnte als General mit Orden auf der Brust wiederkommen. Er konnte — — ? Joost dachte an die unsäglichen Schrecken von Atschin und schauderte, als er in die schwarze Tiefe des Teiches hinabsah.

Er war sich seiner Armuth wohl bewußt. Sie war ihm zu oft vorgehalten worden, als daß er auch nur im Geringsten daran hätte zweifeln können. Der genaue Betrag seines Vermögens klang ihm in den Ohren, wie er es wohl hundert Mal aus dem Munde seines Onkels gehört hatte: „3329 Gulden 55½ Cents. Die Zinsen gehen für Deinen Unterhalt drauf, Joost. Es bleibt wirklich nichts übrig, oder wünscht Du, daß ich Dir eine geschriebene Rechnung gebe?" Er war zu sehr ein Kind des 19. Jahrhunderts und von seinem Onkel zu sehr aufgeklärt worden, um nicht zu wissen, daß ein paar Tausend Gulden nur ein schwacher Steg über dem Abgrund des Verhungerns waren. Und außerdem — selbst das Wenige, was er besaß, war in seines Onkels Verwahrsam. Dieser Onkel war reich genug. Mit dem Gelde von Dirk von Trotsem's Mutter waren die Hypotheken, die auf das Gut aufgenommen worden waren, bezahlt worden; mit diesem Gelde hatte die Familie ihren früheren Glanz wiedergewonnen. Die zweite Frau, Joost's Großmutter, war ebenso arm gewesen wie der alte Baron, ihr Gatte, vor seiner ersten Verheirathung.

Joost konnte seinem Peiniger nicht entgehen, selbst wenn er es gewollt hätte. Die nächsten fünf Jahre war er noch durch das Gesetz zum Gehorsam in allen Dingen verpflichtet. Wenn er floh, wurde er ja doch nur mit Schimpf und Schande wieder zurückgebracht. Er konnte sich daher nicht einmal eine Stellung erwerben, um ehrlich sein Brot zu verdienen. Er konnte höchstens versuchen, davon zu laufen — zur See zu gehen. Nicht alle jungen Leute haben aber dazu eine natürliche Anlage oder Neigung (wenn sie es hätten, würden wir mehr gute Admirale haben); Joost sah wieder hinab, diesmal auf sein eigenes Bild im Teich und den rothen Fleck seiner bremenden Zigarre. Er war zu alt und zu groß für einen Schiffsjungen. Die Idee war entschieden unpraktisch und Joost, der praktisch war, ging die Terrasse hinauf und klingelte nach seinem Kaffee.

Joost Avelingh studirte alles Medizin. Er begann dieses Werk mit einem tief eingewurzelten Widerwillen, und je weiter er vorwärtsschritt, desto mehr entwickelte sich dieser Widerwillen, bis er zuletzt sein ganzes Leben unnachtete. Die jungen Leute seines Standes, oder vielmehr des Standes, in den seines Onkels Stellung ihn versetzt hatte, waren Studenten der Rechte und verfehlten natürlich fast ausschließlich unter einander, obgleich sie für Joost, so weit es möglich war, eine Ausnahme machten. Seine eigenen Studiengenossen waren rohe Burschen aus den mittleren Klassen, die über seine feinen Manieren lachten und ihn um des Widerwillens, den er vor seinem Beruf hegte, verachteten. Er wurde unwohl, wenn er Blut fließen sah, und selbst der Professor lachte ihn deswegen aus. Der Geruch des Laboratoriums, die Berührung all des verfaulten Fleisches waren ihm entsetzlich. Oft vermochte er nach der Vorlesung nicht einen Bissen zu essen. Seine täglichen Beschäftigungen flößten ihm ein wahres Grauen ein. Er floh davor — wo immer hin! — Jetzt, wenn man rückwärts blickt, erscheint es fast ein Wunder, daß er nicht ins Verderben rannte; er suchte eine Zuflucht bei seiner alten Geliebten, der Literatur, und entging dadurch mancher Gefahr.

Er wohnte jetzt in einer eigenen Wohnung. Es war unvermeidlich geworden, als er zur Universität